

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Rechtsausschusses (3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/5865 -**

**Entwurf eines Gesetzes über das Hausrecht bei Gerichten und Staatsanwaltschaften und über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes in Mecklenburg-Vorpommern (Hausrecht- und Justizwachtmeister-Befugnisse-Gesetz - HJWBG M-V)**

### **A Problem**

Ein Gesetz, das das öffentlich-rechtliche Hausrecht in Justizgebäuden einschließlich der Durchsetzungsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes regelt, existiert bislang nicht in Mecklenburg-Vorpommern. Tatsächlich bedarf die Gefahrenabwehr in Gerichten und Staatsanwaltschaften eines klaren, rechtlichen Rahmens. Denn damit verbunden ist die Möglichkeit, in Grundrechte einzugreifen. Die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes ergeben sich bislang aus einer Verwaltungsvorschrift. Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG) des Landes bietet ebenfalls keine geeignete Rechtsgrundlage, da es sich nach § 2 SOG M-V nur an Ordnungsbehörden des SOG und die Polizei richtet.

**B Lösung**

Vor diesem Hintergrund ist die erstmalige Regelung des öffentlich-rechtlichen Hausrechts für Justizgebäude erforderlich. Die Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen dazu befugt werden, das Hausrecht auszuüben und sie sollen dazu berechtigt werden, für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben verhältnismäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Dienstgebäude durchzuführen. Dieses Befugnis wird in aller Regel auf den Justizwachtmeisterdienst übertragen. Übersichtlich und einheitlich werden die Aufgaben in einen kodifizierten Gesetzestext zusammengeführt. Diese klare Rechtsgrundlage schafft Rechtssicherheit.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

**Einstimmigkeit im Ausschuss****C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5865 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 23. April 2021

### **Der Rechtsausschuss**

**Philipp da Cunha**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Philipp da Cunha**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über das Hausrecht bei Gerichten und Staatsanwaltschaften und über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes in Mecklenburg-Vorpommern (Hausrecht- und Justizwachtmeister-Befugnisse-Gesetz - HJWBG M-V)“ auf Drucksache 7/5865 während seiner 114. Sitzung am 10. März 2021 beraten und an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in drei Sitzungen beraten, abschließend am 21. April 2021. Das Justizministerium hat deutlich gemacht, dass im Rahmen einer schriftlichen Anhörung der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Nord, Hamburg Stellung genommen hatte.

Die Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf ist einstimmig erfolgt.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Innen- und Europaausschusses**

Der mitberatende Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 106. Sitzung am 25. März 2021 beraten und einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen, soweit seine Zuständigkeit betroffen war.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses**

Vonseiten der Justizministerin ist deutlich gemacht worden, dass es bei dem Entwurf um ein Gesetz zur Gefahrenabwehr in den Gerichtsgebäuden und den Staatsanwaltschaften gehe. Weiter würden in dem Entwurf Eingriffsbefugnisse geregelt, die in Zukunft die Justizwachtmeister haben sollten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Insgesamt hätten sich in den vergangenen Jahren die Anforderungen deutlich geändert, was das Hausrecht der Dienststellenleitung besonders in den Fokus gerückt habe: In viel höherem Maße als vorher gehe es für den Justizwachtmeisterdienst darum, mit Sicherheitsaufgaben betraut zu werden. Mit der Wahrnehmung der Sicherheitsaufgaben könnten im Einzelfall durchaus Grundrechtseingriffe verbunden sein, die einer ausreichenden gesetzlichen Legitimation bedürften. Dies bedinge es, die Befugnisse und die zur Durchführung erforderlichen Mittel zu benennen - und zwar im Gesetz. Bislang seien die Befugnisse lediglich in Justizwachtmeisterordnungen niederlegt gewesen. Der Entwurf sei an dem Gesetz von Schleswig-Holstein ausgelegt worden.

Auf Fragen von Seiten der Fraktion DIE LINKE hat die Justizministerin ausgeführt, dass es bei dem Gesetz nicht darum gehe, etwas Neues zu erfinden, sondern klare rechtliche Regelungen im Gesetz zu statuieren. Es gehe um das Hausrecht und um dessen Vollzug in Justizgebäuden - es gehe nicht darum, allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht zu definieren. Außerdem habe man sich entschieden, den Justizwachtmeisterdienst auszubauen und mit diesem Entwurf eine Regelung vorgesehen, die es ermögliche, auch anderen Kräfte heranzuziehen. Das Justizministerium hat ergänzt, dass es sich der Tat um Beliehene im Sinne des § 14 des Entwurfes handele, die eng begrenzt für die Einlasskontrolle zuständig seien. Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz sei gerichtet auf eine umfangreiche Gefahrenabwehr.

Hier gehe es um spezielle Eingriffsbefugnisse in den Dienstgebäuden der Justizwachtmeister. Dies passe nicht in die Systematik des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Über § 1 des Entwurfes sei sachlich und örtlich der Aufgabenbereich klar dargestellt, über den Absatz 3 dieser Vorschrift blieben die Befugnisse der Polizei unberührt. Den ersten Zugriff im Gebäude hätten die Justizwachtmeister, erst danach komme die Polizei ins Spiel, die aufgrund ihrer eigenen Kompetenz entscheide. Im Grunde genommen kämen unter anderem folgende Konstellationen in Betracht: Zunächst werde der Justizwachtmeisterdienst aktiv, wenn es um eine Straftat in dem Justizgebäude gehe. Der Täter befinde sich im Gebäude und werde nach dem aktuellen Entwurf behandelt. Wenn er das Justizgebäude verlassen, gebe es kein Recht mehr auf Festnahme mit Ausnahme des „Jedermannsrechts“ der „Vorläufigen Festnahme“ nach § 127 Strafprozessordnung. Im zweiten Falle gehe von einer Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Auch hier gehe es nicht um die Gefährdung außerhalb des Justizgebäudes, sondern nur im Gebäude. Außerhalb des Gebäudes könne allenfalls nach allgemeinen Gesichtspunkte gehandelt werden, z. B. nach § 34 Strafgesetzbuch. Im dritten Fall geht es darum, dass die Person, die sich im Gebäude aufhält, einer Strafhaft oder einer Freiheitsentziehung nach landesrechtlichen Vollzugsgesetzen unterliege. Hier würden dann die jeweiligen Vollzugsgesetze gelten. Durch die Übergabe der Person an den Justizwachtmeisterdienst ändere sich nichts an ihrer Einstufung. Danach könnten dann auch Befugnisse im Einzelfall durchaus räumlich über das Gebäude hinausgehen.

Vonseiten der Fraktionen ist im Wesentlichen hohe Übereinstimmung mit dem Entwurf zum Ausdruck gebracht worden.

### **III. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat einstimmig der unveränderten Annahme des Gesetzentwurfes zugestimmt.

### **IV. Zum Entschließungsantrag**

Vonseiten der Fraktion DIE LINKE wurde die Zustimmung zu folgender Entschließung beantragt:

„Die Einführung eines Hausrecht- und Justizwachtmeister-Befugnisse-Gesetzes war notwendig. Die Tätigkeit von Justizwachtmeistern ist zur Aufrechterhaltung ordnungsgemäßer Abläufe in den Gerichten mit teilweise erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden. Untergesetzliche Regelungen genügten als Legitimation rechtstaatlichen Ansprüchen schon lange nicht mehr.

Das Gesetz schafft unter anderem als Befugnisnorm eine Generalklausel und erklärt die für den Dienst der Justizwachtmeister wichtigen Normen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) für entsprechend anwendbar. Somit wird für die Gerichte ein spezielles Polizeirecht geschaffen. Dieses geht über ein schlichtes Hausrecht deutlich hinaus, da auch dieses als Ermächtigungsgrundlage nicht ausreichend war. Die Anforderungen an die Ausbildung des Justizwachtmeisterdienstes und auch seine Eingruppierung in das Eingangsamts 1.1. sind damit nicht mehr angemessen. Ausbildung und Besoldung des Justizwachtmeisterdienstes müssen dem Polizeidienst angeglichen werden.“

Begründet wurde diese Entschließung vonseiten der Fraktion DIE LINKE mit der finanziell zu geringen Einstufung bei der Einstellung zum Justizwachtmeisterdienst.

Der Entschließungsantrag ist mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, CDU und AfD abgelehnt worden.

Schwerin, den 23. April 2021

**Philipp da Cunha**  
Berichterstatter